

GR_GERICHTE PZ 2006 204 vom 31. Januar 2007

GR Gerichte, 2007-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2006_204

FR: GR_GERICHTE PZ 2006 204 du 31 janvier 2007

IT: GR_GERICHTE PZ 2006 204 del 31 gennaio 2007

Regeste

Amtsbeehl (Besitzesstörung) | Amtsbeehl/Amtsverbot (ZPO 152/154)

Erwägungen

E. 2

Die Beweissicherung erfolgt superprovisorisch, weshalb auf den Versand von Einladungen an die Parteien und auf Einreichung von Vernehmlassungen infolge Dringlichkeit verzichtet wird.

E. 3

Die Kosten dieser Sicherstellung gehen zu Lasten der Gesuchsteller-schaft.

E. 4

E.X., London und D.X., London, werden unter solidarischer Verpflichtung angewiesen, andere Schäden die bei der Entfernung der Schloss-zylinder und Schliessverstreben an den Garagen Nr. 2 (mitte) und Nr. 3 (rechts) auf der Parzelle Nr. 1652 entstanden sind, welche auf Funktion der Garagentore aber keinen Einfluss haben, bis am 10.01.2007 zu beheben.

E. 5

Bei ungenütztem Ablauf dieser in Ziff. 3 und Ziff. 4 genannten Fristen steht den Klägern und Dienstbarkeitsberechtigten das Recht zu, die Störung durch Dritte beheben zu lassen unter solidarischer Kostenfolge zu Lasten der beiden Beklagten.

E. 6

Die beiden Gegenparteien, Herr E.X. und Frau D.X., werden angewiesen, nach Abschluss der in Ziff. 2-5 erwähnten Wiederherstellungen, fernere Störungen an den beiden Garagen Nr. 2 und 3 zu unterlassen.

E. 7

In Bezug auf die Ziff. 2-5 dieses Entscheides wird ausdrücklich auf Art. 292 StGB verwiesen, wonach mit Haft oder Busse bestraft wird, wer einer an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

E. 8

Die Kosten dieses Verfahrens von CHF 636.00 gehen solidarisch zu Lasten der beiden Gesuchsgegner. Sie sind innert 30 Tagen an die Kreiskasse Klosters zu entrichten.

E. 9

Die beiden Gesuchsgegner haben solidarisch die beiden Gesuchsteller ausseramtlich mit total CHF 800.00 zu entschädigen.

E. 10

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 11

diesen Umständen nicht zu hören. Auf jeden Fall ist die Annahme einer solchen Selbsthilfe gemäss Art. 926 ZGB durch E.X. nach dem Gesagten geradezu abwegig. 5.a) Gemäss Art. 929 Abs. 1 ZGB ist die Klage aus verbotener Eigenmacht nach Art. 928 ZGB nur zulässig, wenn der Besitzer sofort, nachdem ihm der Eingriff und der Täter bekannt geworden sind, die Sache zurückfordert oder Beseitigung der Störung verlangt. Der Betroffene muss mit anderen Worten unmittelbar nach Kenntnisnahme des Eingriffs und des Täters reagieren. Er hat dabei wie jeder Besitzerschutzkläger nachzuweisen, dass er sich – sei es gerichtlich oder aussergerichtlich – sofort und somit rechtzeitig gegen die Entfernung der Schlösser und der Schliessverstreben gewehrt hat (vgl. PKG 2001 Nr. 39). Dabei genügt jede Willenserklärung des beeinträchtigten bisherigen Besitzers, wobei diese formlos erfolgen kann. Sie muss dem Gegner zukommen. Die Reaktion des Besitzers ist nicht nur dann rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Eingriffs und der Person des Täters erfolgt. Der Besitzer geht des Besitzerschutzes nur dann verlustig, wenn er gegen die Beeinträchtigung nicht innert einer für eine erste Prüfung des Sachverhalts angemessenen Frist protestiert (vgl. Emil Stark: in: BK, a.a.O., N.3 ff. zu Art. 929 ZGB). b) Gemäss Angaben der Beschwerdegegner bemerkte die Ehefrau des Hauswartes am 10. Juni 2006, dass E.X. sich mit Material von den Garagen entfernte, obwohl er angeblich nur Fotoaufnahmen fertigen wollte. Am darauffolgenden Tag stellte sie fest, dass an beiden Garagen die Schlosszylinder und Schliessverstreben entfernt wurden. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegner protestierte mit Telefongespräch vom 12. Juni 2006 und mit Schreiben vom 14. Juni 2006 gegen die Entfernung der Schlosszylinder und der Schliessverstreben, also rechtzeitig. Nachdem die Beschwerdegegner neue Schlösser und Schliessverstreben angebracht hatten, haben sie am Wochenende vom 8./9. Juli 2006 erneut die Entfernung dieser Teile feststellen müssen. Mit Schreiben vom 11. Juli 2006 haben sie durch ihren Rechtsvertreter den Beschwerdegegner ihren Unmut und die Bitte um Wiederherstellung mitgeteilt. Auch dieser Protest erfolgte somit rechtzeitig. 6. Die Vorinstanz verpflichtete die Beschwerdeführer im weiteren zur Behebung anderer Schäden, die bei der Entfernung der Schlosszylinder und Schliessverstreben an den Garagen Nr. 2 und 3 entstanden sind und auf die Funktion der Garagentore keinen Einfluss hatten, zu beheben. Die Beschwerdeführer wenden ein, dass diese Schäden nicht ordentlich dokumentiert worden seien. Dieser

E. 12

Juli 2006 entnommen werden. Dieses hält fest, dass an der Innenseite der beiden Garagentore je zwei Löcher mit einem Durchmesser von ca. 3 cm im Tor und diverse kleinere Beschädigungen an der Abdeckung und am Rahmen vorliegen. Die zu behehenden Beschädigungen sind deshalb klar ausgewiesen und lokalisiert. Im Weiteren machen die Beschwerdeführer geltend, der Unterhalt der Garage gehe gemäss Dienstbarkeitsvertrag zu Lasten der Beschwerdegegner. Der Dienstbarkeitsvertrag hält zwar fest, dass der Unterhalt der Garagen zu Lasten der Berechtigten gehe. Dies ändert jedoch nichts am Umstand, dass ein durch Dritte verursachter Schaden von diesen den Servitutsberechtigten zu ersetzen ist

(vgl. Art. 41 OR). Dabei spielt es keine Rolle, dass der Grundeigentümer der Schädiger war. Auch dieser hat den von ihm zugefügten Schaden zu beheben beziehungsweise zu ersetzen. Gerade weil die Unterhaltskosten zu Lasten der Dienstbarkeitsberechtigten gehen, kann es nicht angehen, dass die Eigentümer an den Servitutsobjekten vorsätzlich Schaden zufügen und anschliessend verlangen, dass die Berechtigten diesen aufgrund ihrer Unterhaltspflicht selbst berappen. Die Beschwerdeführer haben die oben aufgeführten Schäden somit auf ihre Kosten zu beheben. Da die vom Kreispräsidenten Klosters angesetzte Frist zur Schadensbehebung abgelaufen ist, ist in der vorliegenden Verfügung eine neue Frist anzusetzen. Dies gilt auch für die Wiedereinsetzung der Schliessanlage. Da beides offensichtlich keinen grossen Zeitaufwand benötigt, genügt eine relativ kurze Frist. Aus all diesen Gründen ist die Beschwerde somit vollumfänglich abzuweisen. 7. Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch der Beschwerdegegner vom 26. Januar 2007 um Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zuzüglich Schreibgebühren (vgl. Art. 8 Abs. 1 des Kostentarifs im Zivilverfahren, BR 320.075) gestützt auf 122 ZPO mit solidarischer Haftbarkeit je zur Hälfte zu Lasten der beiden Beschwerdeführer, welche die Beschwerdegegner überdies aussergerichtlich für das Beschwerdeverfahren mit solidarischer Haftbarkeit mit Fr. 1'000.00 zu entschädigen haben.

E. 13

Demnach erkennt das Kantonsgerichtspräsidium :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.